

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
Kirchdorf a.d. Krems

Wa10-27-1999 AK/LK
N10-624-2-1991

4560 Kirchdorf, am 14. Juli 1999
Garnisonstraße 1
Bearb.: Hr. Dr. Angerer
Tel.Nr.: 07582/685/243
Telefax: 07582/685/299
DVR.0018082

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 2, im Schon-
gebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge;
wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung.

Rechtskräftig

am...03.08.99.....

B E S C H E I D

Aufgrund des gegenständlichen Ansuchens fand am 01.07.1999 eine mündliche Verhandlung statt.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz (Spruchabschnitt I) und als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz (Spruchabschnitt II) folgender

S P R U C H :

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, wird nach Maßgabe der bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektsunterlagen bzw. der in der mitfolgenden Verhandlungsschrift enthaltenen Beschreibung die beantragte

wasserrechtliche Bewilligung

für die Erweiterung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 22.03.1994, Wa-105/1992, Cs/Ru, bewilligten Beschneigung von Schipisten des Wintersportgebietes "Höss" in der Gemeinde Hinterstoder mit Kunstschnee sowie die

Errichtung und den Betrieb der Ausbaustufe 2 der hierzu erforderlichen Beschneiungsanlage im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

NEBENBESTIMMUNGEN:

1. Die Anlageteile sind projektsgemäß zu errichten. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßigem technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
3. Anfallende Absetz- bzw. Filtrerrückstände bei der Pumpstation 4 sind bei Bedarf fachgerecht zu entsorgen.
4. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneungswasser ist verboten. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
5. Vor Beginn der Beschneiungssaison ist bei der Pumpstation 4 eine Wasserprobe von Wasser aus dem Speicherteich zu entnehmen und auf ihre Qualität in chemischer und bakteriologischer Sicht überprüfen zu lassen. Die Befunde sind rechtzeitig vor Beschneiungsbeginn der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Sollten die Befunde eine nicht ausreichende Qualität des Beschneungswassers ausweisen, so ist im Bereich der Pumpenanlage auf den Huttererböden eine zusätzliche Aufbereitungsanlage vorzusehen.
6. Der Speicherteich ist durch geeignete Maßnahmen so auszuführen, dass keine Fremd- und Oberflächenwässer, ausgenommen der natürliche Niederschlag, in das Grundwasser eintreten können.

7. Eine Nutzung des Teiches als Bade- oder Fischteich ist nicht gestattet. Der gesamte Teich ist so einzuzäunen, dass ein Eindringen von Weidevieh nicht erfolgen kann. Der Zutritt von unbefugten Personen ist nicht gestattet (davon ausgenommen sind die Grundeigentümer, die Beschäftigten der Konsensinhaberin und allenfalls erforderliches Fachpersonal).
8. Durch die Beschneiungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
9. Der Beschneiungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist jedoch der 15. November.
10. Die Beschneigung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
11. Das Deponieschneien bei Saisonbeginn ist zu vermeiden.
12. Durch die Beschneigung der Schipisten und den Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen darf die ortsübliche Almbewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden.
13. Das Aushubmaterial für die Anlage der einzelnen Feldleitungen ist in den steileren Hangbereichen möglichst wieder zur Hinterfüllung zu verwenden; andernfalls ist es so zu deponieren, daß dadurch keine Rutschungen entstehen können.
14. Vor der ersten Beschneigung hat eine Fotodokumentation betreffend die zu beschneierenden Pistenflächen zu erfolgen.
15. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis 31.12.2000 eingeräumt. Der Abschluß der Bauarbeiten ist der WR-Behörde unaufgefordert und unter Anschluß von Bestandsunterlagen und der geforderten Nachweise anzuzeigen. Im Technischen Bericht ist auf die Auflagepunkte des Bewilligungsbescheides einzugehen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 11 - 15, 21, 34, 35, 50, 72, 98, 102, 105, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.F. der Wasserrechtsgesetznovelle 1997, BGBl.Nr. 74 (im folgenden WRG 1959 bezeichnet), sowie die Schongebietsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge vom 25.01.1984, BGBl.Nr. 79.

II. Naturschutzrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, wird nach Maßgabe der bei der mündlichen Verhandlung vom 01.07.1999 vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen "Beschneigungsanlage - Ausbaustufe 2" bzw. der in der mitfolgenden Verhandlungsschrift enthaltenen Beschreibung die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Erweiterung der bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 07.06.1994, N-624-1991 Cs/Bi, bewilligten Präparierung der Schipisten des Wintersportgebietes "Höss" in der Gemeinde Hinterstoder mit Kunstschnee und die im Zuge der Errichtung der Beschneigungsanlage erforderlichen geländegestaltenden Maßnahmen erteilt, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Befristungen eingehalten werden:

1. Das Vorhaben ist projektsgemäß auszuführen.
2. Beim Bau ist auf die größtmögliche Schonung der bestehenden Vegetation zu achten.
3. Der Speicherteich ist in der vorgegebenen Form zu errichten, wobei die geplanten Teichböschungen sowohl in Linienform als auch Neigung variabel zu gestalten und mit standortgerechten, heimischen Saatgut zu begrünen (Außenböschung) sind.

4. Die in Anspruch genommenen Bodenflächen sind unmittelbar nach dem Eingriff entsprechend zu humusieren und mit standortgerechten heimischen Saatgut zu begrünen und bei Bedarf nachzubessern.
5. Alle technischen in der Landschaft in Erscheinung tretenden Bauteile der Anlagen sind farbmäßig in matten grünen oder grauen Tönen zu halten.
6. Die Fertigstellung der Anlage inklusive der Renaturierungsarbeiten hat bis zum **31.10.2001** zu erfolgen. Sie ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich bekanntzugeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 5 Z. 7 und Z.15 sowie 12 des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 i.d.g.F.

III. Verfahrenskosten

Die Gesuchstellerin hat hierfür zu entrichten:

Kommissionsgebühr gemäß § 3 Z. 1 lit. b) der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1998, LGBl.Nr. 144/1997, für die Dauer die Verhandlung am 01.07.1999 von 15 halben Stunden bei Mitwirkung von 2 Amtsorganen	S	3.600,--
Kommissionsgebühr gemäß § 3 Z. 1 lit. b) der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1998, LGBl.Nr. 144/1997, für die Dauer die Amtshandlung am 24.06.1999 von 4 halben Stunden bei Mitwirkung von 1 Amtsorgan	S	480,--
Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24, i.d.g.F.	S	60,--

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 112 lit. c)
 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1993,
 LGBl.Nr. 97/1992 i.d.g.F.

S 8.500,--

Gesamtbetrag: S 12.640,--

(Der Betrag von S 12.640,-- entspricht 918,58 Euro.)

Der Gesamtbetrag von S 12.640,-- ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zu überweisen.

Rechtsgrundlage:

§§ 77 und 78 AVG sowie die zitierten Gesetzesstellen.

BEGRÜNDUNG

Zu I.:

Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 01.07.1999, das Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie und die Erwägung, daß durch den Inhalt der Bewilligung bei Vorschreibung der aus dem Spruchabschnitt I ersichtlichen Auflagen öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 i.d.g.F. und gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1994 zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge (Erhaltung und Verbesserung der Ergiebigkeit von Quell- und Grundwasservorkommen und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Oberflächengewässer bzw. die Beschaffenheit dieser Gewässer) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 i.d.g.F. nicht verletzt werden.

- Im Hinblick auf die Forderungen der Grundeigentümer Maria Jansenberger und Wilhelm und Aloisia Prieler ist insbesondere auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie zu verweisen, wonach eine mögliche quantitative Beeinträchtigung der Quelle in der Nähe des Fliegerheimes aufgrund

der Situierung der Künette für die Beschneiungsanlage (ausreichender Abstand und grundwasserstromseitlich des Einzugsgebietes der Quelle) nicht zu erwarten ist und außerdem zwischen Druckleitung und Quelle ein Graben gelegen ist, der eine natürliche Wasserscheide darstellt. Somit war von der Vorschreibung spezieller Vorschreibungen zum Schutz der von den Grundeigentümern betriebenen Wasserversorgungsanlage bzw. einer Beweissicherung abzusehen.

- Im Hinblick auf die Forderungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung ist auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie zu verweisen, wonach aufgrund des verkarsteten Untergrundes eine große Sickerfähigkeit im ggst. Bereich gegeben ist, wodurch eine Ansammlung von größeren Sickerwassermengen, die Massenbewegungen auslösen könnten, nicht zu erwarten ist. Die von der WLV geforderten Maßnahmen hinsichtlich einer Mitverlegung von Drainageschläuchen und entsprechender Wasserausleitung sind daher nur in solchen Abschnitten durchzuführen, wo bindiger Untergrund vorherrscht. Zu der von der WLV geforderten Istzustandserhebung hat der ASV für Hydrologie ausgeführt, dass für den gesamten Pistenbereich der Höss bereits pflanzensoziologische und bodenphysikalische Untersuchungen vorliegen, wobei sich die Situation in der Zwischenzeit nicht verändert hat und eine neuerliche Untersuchung daher nicht erforderlich erscheint. Eine Fotodokumentation der in Frage kommenden Pisten ist jedoch durchzuführen. Aufgrund dieser fachlichen Aussage war von der Vorschreibung von zusätzlichen Drainagemaßnahmen und einer Istzustandserhebung abzusehen.

Weiters hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, daß dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Das Vorhaben konnte daher unter Vorschreibung der aus dem Spruchabschnitt I ersichtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen genehmigt werden.

Zu II.:

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 24.03.1999 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der 2. Ausbaustufe der Beschneiungsanlage Hinterstoder sowie die Erweiterung der Präparierung der

Schipisten des Wintersportgebietes Höss in der Gemeinde Hinterstoder angesucht. Hinsichtlich näherer Details über die geplanten Maßnahmen wird auf das eingereichte Projekt " Beschneiungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 2" sowie die am 01.07.1999 verfaßte Verhandlungsschrift und den Befund des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen, welche diesem Bescheid angeschlossen sind und einen wesentlichen Bestandteil dieser Begründung bilden.

Gemäß § 5 Z. 7 des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes bedarf die Präparierung von Schipisten mit Kunstschnee, nach Z. 15 leg.cit die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen im Grünland einer naturschutzbehördlichen Genehmigung.

Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der genannten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Eine bescheidmäßige Feststellung kann gemäß § 8 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 leg. cit. auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens haben sich die Gemeinde Hinterstoder und die OÖ Umweltanwaltschaft nicht gegen die Erteilung der beantragten naturschutzbehördlichen Bewilligung ausgesprochen.

Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat mit Schreiben vom 30.06.1999 ein logisches und schlüssiges Gutachten erstattet, wonach das Schigebiet Höss bereits seit Jahrzehnten existiert und durch die bereits seit Jahren stattfindende Beschneigung durch die 1. Ausbaustufe der Beschneiungsanlage keine oder nur geringe

negative Erscheinungen aufgetreten sind. Somit ist bei Vorschreibung der unter Spruchabschnitt II ersichtlichen Bedingungen, Befristungen und Auflagen kein maßgeblicher Eingriff in die Ökologie, den Artenschutz, den Landschaftsschutz und die Erholungswirkung zu erwarten.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung des beantragten Vorhabens unter Einhaltung der genannten Vorschreibungen die von den Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes geschützten Interessen nicht beeinträchtigt werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu III.

Hinsichtlich der Kostenvorschreibung wird auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen verwiesen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind keine Stempel- und Kommissionsgebühren vorzuschreiben, denn das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens beruht zur Gänze auf dem Ergebnis des Verfahrens des Landeshauptmannes von Oberösterreich zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der gegenständlichen Wasserversorgungs- und Beschneiungsanlage, welches in diesem Verfahren vollinhaltlich übernommen werden kann.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid gemäß § 63 AVG binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf/Krems, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 07582/685-299), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

1. diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen, das Bescheiddatum und die erlassende Behörde bekannt),